

Gesetz betreffend Vorführung von Filmen

Vom 11. Februar 1971¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

ERSTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 1. Die Aufsicht über den Betrieb von Kinos obliegt dem Polizei- und Militärdepartement. Dieses handhabt sie in Verbindung mit der Bau-, Feuer- und Sanitätspolizei nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und allfälliger Ausführungsvorschriften.

² Den vom Polizei- und Militärdepartement beauftragten Organen ist für die Kontrolle jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gestatten.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften über die Vorführung von Filmen

§ 2. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf alle öffentlichen Filmvorführungen. Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

² Nicht öffentliche Vorführungen in Vereinen, Clubs und anderen geschlossenen Gesellschaften können durch den Regierungsrat ebenfalls den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Vorführungszeiten

§ 3.²⁾ An öffentlichen Ruhetagen sind Filmvorführungen von 10.00 bis 24.00 Uhr, an Werktagen von 06.30 bis 24.00 Uhr gestattet. In besonderen Fällen kann das Polizei- und Militärdepartement Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ Wirksam seit 1. 7. 1971.

²⁾ § 3 in der Fassung des GRB vom 25. 9. 1991 (wirksam seit 10. 11. 1991).

DRITTER ABSCHNITT

Zutrittsalter

§ 4.³⁾ Ab dem 16. Altersjahr besteht ein freier Zutritt zu den Filmvorführungen.

² In Begleitung erwachsener Personen dürfen Jugendliche und Kinder Filmvorführungen besuchen, falls sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.

³ Die Veranstalter müssen das freie Zutrittsalter für jede einzelne Filmvorführung gut sichtbar an der Kinokasse bekannt machen.

⁴ Jugendliche Kinobesucher müssen sich über ihr Alter auf Aufforderung des zuständigen Kinopersonals hin ausweisen können; kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist der Zutritt zu verweigern. In Zweifelsfällen hat eine Alterskontrolle stattzufinden; die Veranstalter sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.

⁵ Im Rahmen einer Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die freie Zutrittsaltersklasse geeignet sind.

*Jugendschutz*⁴⁾

§ 5.⁴⁾ Eine vom Regierungsrat bestellte Filmkommission nimmt die Interessen des Jugendschutzes wahr. Sie kann Filme für Personen unter 16 Jahren entweder auf Antrag des Kinounternehmers bzw. Filmverleihers freigeben oder von sich aus zur Freigabe empfehlen. Filme, die für Personen unter 16 Jahren frei zugänglich gemacht werden, müssen für die betreffende Altersstufe geeignet sein.

Filmkommission

§ 6. Die Filmkommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Es sollen der Kommission vor allem erzieherisch und kulturell tätige Personen angehören. Der Basler Lichtspieltheaterverband ist durch ein Mitglied vertreten.

² Die Konstituierung der Kommission sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement näher bestimmt.

§ 6a.⁵⁾ Gegen die Entscheide der Filmkommission kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege der Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

³⁾ § 4 in der Fassung des GRB vom 14. 10. 1998 (wirksam seit 29. 11. 1998).

⁴⁾ § 5 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 10. 1998 (wirksam seit 29. 11. 1998).

⁵⁾ § 6a eingefügt durch G vom 12. 12. 1975.

VIERTER ABSCHNITT

Ausführungsvorschriften

§ 7. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Strafbestimmungen

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Haft oder mit Busse bestraft.

Schlussbestimmungen

§ 9. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben bzw. abgeändert: das Gesetz betreffend die Filmvorführungen vom 16. November 1916, in der Fassung vom 28. Juni 1962.⁶⁾

Dieses Gesetz ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Annahme vorzulegen, sofern das Initiativbegehren betreffend Aufhebung der Filmzensur nicht zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.⁷⁾

⁶⁾ Es folgt eine hier nicht abgedruckte Änderung von § 77 des nun aufgehobenen Polizeistrafgesetzes.

⁷⁾ Das G wurde durch RRB vom 21. 6. 1971 auf den 1. 7. 1971 in Wirksamkeit erklärt.